

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Stadtverwaltung Dornhan hat die Erhöhung und Erweiterung der bestehenden DK -0,5 Deponie (sog. Erddeponie) „Lindenberg“ auf der Gemarkung Dornhan beantragt. Das Landratsamt Rottweil führt für dieses Vorhaben ein Plangenehmigungsverfahren nach § 35 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) durch.

Nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG wird bei der Änderung eines Vorhabens, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, bei einem Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 zum UVPG eine Vorprüfung vorgeschrieben ist. Die Errichtung und der Betrieb einer Erddeponie fallen unter Ziffer 12.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für die Errichtung und den Betrieb der Erddeponie ist gemäß § 5 Abs. 1 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Gemäß §§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 7, 9 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 12.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war deshalb im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für die Erhöhung und Erweiterung der bestehenden Erddeponie die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Gewässerbeeinträchtigungen sind mit der beantragten Ablagerung von unbelastetem Bodenaushubmaterial nicht zu besorgen. Auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind gering, da es sich in Zukunft wieder um bewirtschaftetes Grünland handelt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu befürchten. Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Lärm aufgrund des Deponiebetriebs sind durch die Erweiterung und Erhöhung nicht zu erwarten.

Dieses Ergebnis ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.